

STATUTEN JUGENDDIENST ÜBERETSCH KDS

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

Artikel 3: Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins

II. FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung der Organe

Artikel 10: Die Vollversammlung

Artikel 11: Der Vorstand

Artikel 12: Die Rechnungsprüfer:innen und das Kontrollorgan

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Artikel 14: Schlussbestimmungen

I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der am 27.06.1983 unter dem Namen „Jugenddienst des Dekanates Kaltern“ gegründete Verein trägt seit dem 16.01.2002 den Namen „Jugenddienst Überetsch“ in der Folge „Jugenddienst Überetsch KDS“ bezeichnet.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Eppan an der Weinstraße.

1.3. Dauer

Die Dauer des Jugenddienst Überetsch KDS ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtsform und allgemeine Grundsätze

Beim Jugenddienst Überetsch KDS handelt es sich um einen Verein mit bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist. Der Jugenddienst Überetsch KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

2.1 Der Jugenddienst Überetsch KDS ist in den angeschlossenen Trärgemeinden und -pfarreien (in der Folge auch Einzugsgebiet) tätig.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Kinder- und Jugendarbeit und die subsidiäre Unterstützung und Förderung von ehrenamtlich, freiwillig Tätigen der Jugendarbeit im Überetsch. Der Jugenddienst Überetsch KDS versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an den Kindern und an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Überetsch KDS auch Vereinbarung/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Ziele des Vereins sind:

- die Jugendarbeit im Einzugsgebiet im Sinne des Subsidiaritätsprinzips bestmöglich zu unterstützen und zu fördern
- ehrenamtlich, freiwillig, hauptberuflich und hauptamtlich Tätige in der Jugendarbeit zu begleiten und zu beraten
- mit anderen Jugendorganisationen sowie mit Erwachsenenverbänden und Einrichtungen im Bereich der Jugendarbeit zusammen zu arbeiten
- zu relevanten Fragen der Jugendarbeit Informationen und Beratung anzubieten

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1 Der Jugenddienst Überetsch KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, d) und i) GvD 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Tätigkeiten, auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

3.2 Aufgabe des Jugenddienst Überetsch KDS ist es ganz allgemein, im Einzugsgebiet Initiativen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anzubieten, die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

3.3 In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Überetsch KDS insbesondere folgende Aufgaben:

Unterstützung und Begleitung

- von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren der Jugendarbeit in Vereinen, Organisationen und Verbänden
- den Aufbau, die Unterstützung und die Begleitung der kirchlichen Kinder- und Jugendgruppen
- die Unterstützung der offenen Jugendarbeit
- Unterstützung aller Kinder- und Jugendgruppen, die dem Landesgesetz, dem Leitbild sowie dem Programm zur Förderung der Jugendarbeit in Südtirol entsprechen
- die Förderung und die Weiterbildung für Ehrenamtliche, die in der religiösen, kulturellen, bildungsmäßigen und freizeitorientierten Kinder- und Jugendarbeit tätig sind

Netzwerkarbeit

- in der Jugendarbeit entwickeln und koordinieren
- die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen und Vereinen forcieren

Lobbyarbeit und Kommunikation

- für Kinder und Jugendliche, für ihre Interessen und Bedürfnisse eintreten und Öffentlichkeitsarbeit leisten

Projektarbeit

- Kinder-, Jugendprojekte bzw. Programme, Veranstaltungen und Aktionen entwickeln, koordinieren und umzusetzen
- Ermöglichen und gestalten von Erlebnis-, Erfahrungs- und Freiräumen
- die Förderung der Partizipation von jungen Menschen
- die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen

Informationsservice und Beratung

- über jugendspezifische Themen informieren, Anlaufstelle für Erstgespräche bei Fragen, Problemen und Anregungen und evtl. Weitervermittlung an andere Ämter
- die Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen

Verleihservice

- von Fachliteratur, Spielen, Outdoor-Material, Beamer, Leinwand u.v.m

3.4 Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeitenden im Jugenddienst Überetsch KDS.

3.5 Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

II. FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

4.2 Der Jugenddienst Überetsch KDS finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträgen, sofern die Vollversammlung solche beschlossen hat
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge sonstiger öffentlicher Körperschaften,
- Beiträge anderer Einrichtungen/Organisationen
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Erlöse aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des Jugenddienst Überetsch KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung der Pfarreien bildet die jeweilige Einwohnerzahl. Der Beitragsschlüssel wird von der Vollversammlung festgelegt.

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Innerhalb der nachfolgenden 5 Monate des darauffolgenden Jahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder im Jugenddienst Überetsch KDS können physische Personen, ehrenamtliche Organisationen, andere Körperschaften des Dritten Sektors sowie Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten sein, beispielsweise:

- die Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet;
- die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet;
- Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsicht, insbesondere jene die im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- die physischen Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Körperschaften und Organisationen werden durch den/die jeweilige:n gesetzliche:n Vertreter:in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

6.2 Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben ab vollendetem 16. Lebensjahr aktives Stimmrecht in der Vollversammlung. Mitglieder unter 16 Jahren werden in der Ausübung ihres

Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab dem vollendetem 18. Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht.

Mitgliedsorganisationen und Körperschaften verfügen über ein Stimmrecht, das durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere damit beauftragte Person ausgeübt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher gemäß Art 15 GvD 117/2017 zu erhalten.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, an den Versammlungen teilzunehmen, sich an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen und den Mitgliedsbeitrag, sofern die Einhebung eines solchen von der Vollversammlung beschlossen worden ist, zu entrichten.

7.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung beschlossen.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu machen ist;
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde oder keine Beteiligung an den Tätigkeiten des Jugenddienst Überetsch KDS erfolgt ist;
- c) durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder eine Verletzung der sonstigen unter Art. 7.2 angeführten Pflichten vorliegt.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes, des Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe

Die Organe des Jugenddienst Überetsch KDS sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer:innen oder das Kontrollorgan

Die Amtsdauer der Organe beträgt drei Jahre.

Artikel 10: Die Vollversammlung

10.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bzw. bei Mitglieds-körperschaften aus deren Vertreter:innen oder Delegierten zusammen.

10.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb 31. Mai einberufen. Außerordentliche Vollversammlungen sind entweder auf begründetes Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter:in. In Abwesenheit von beiden, wählt die Vollversammlung eine:n Versammlungsleiter:in. Die Vollversammlung ernennt eine:n Protokollführer:in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler:innen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer:in unterzeichnet wird.

10.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der im Statut vorgesehenen Organe und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Festlegung der Spesenbeiträge für Pfarreien und Gemeinden;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. c);
- die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung/Tagesordnung;
- die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins (siehe dazu Art. 13).
- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen können auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut Art. 6.1. die mindestens 15 Tage vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht. Im Verhinderungsfall kann sich ein Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

Ein Mitglied kann bis zu zwei andere Mitglieder vertreten. Vorstandsmitglieder, Revisor:innen und hauptamtliche Mitarbeiter:innen des Jugenddienst Überetsch KDS dürfen in der Vollversammlung keine Vollmachten übernehmen bzw. andere Mitglieder vertreten.

Hauptberufliche Mitarbeiter:innen nehmen an der Vollversammlung in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil. An der Vollversammlung können eingeladene Personen teilnehmen, welche nicht Mitglieder des Jugenddienst Überetsch KDS sind und somit auch über kein Stimmrecht verfügen.

Für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts ist die Vollversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlussfähig, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen.

10.6 Online-Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung einschließlich der Stimmabgabe kann auch online erfolgen, sofern die Identität der teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder überprüft werden kann. Im Falle von Unterbrechungen der Vollversammlung aus technischen Gründen sind die bis dahin getroffenen Beschlüsse gültig.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und maximal 7 Personen zusammen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter:in und
- 1 bis 5 Beirat:innen.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zwei zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Hauptberufliche Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.

11.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine:n Wahlleiter:in und zwei Stimmzähler:innen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen, einen für den Vorsitz und einen für die Vorstandsmitglieder.

Der/die Vorsitzende wird mit einer Vorzugsstimme, die Vorstandsmitglieder mit maximal 6 Vorzugsstimmen gewählt. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Stellvertreter:in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach bzw. sollte es keine Person geben, kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird so oft einberufen, als es der/die Vorsitzende für notwendig hält oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens fünf Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls keine formelle Einberufung stattgefunden hat, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden und in seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der Stellvertreter:in geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer:in unterschrieben wird.

11.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die Festsetzung des Termins und Erstellung der Tagesordnung der Vollversammlung
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. b);
- die Einstellung und Führung der Lohnabhängigen und freien Mitarbeitenden;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlags;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

11.5 Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende hat die gesetzliche Vertretung des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht.

- Er/Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.
- Er/Sie stellt die hauptberuflichen Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand an. Er/Sie bespricht sich regelmäßig mit den hauptberuflichen Mitarbeiter:innen, ist ihr:e unmittelbare:r Vorgesetzte:r.
- Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

In Dringlichkeitsfällen ist er/sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse selbst und ohne Befragung des Vorstandes auszuüben, wenn eine Einberufung des Vorstandes zeitlich nicht möglich erscheint. Derartige Dringlichkeitsentscheidungen müssen in der nächsten Vorstandssitzung ratifiziert werden. In seiner/ihrer Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter:in all seine/ihre Funktionen und Aufgaben wahr.

Artikel 12: Die Rechnungsprüfer:innen und das Kontrollorgan

Von der Vollversammlung werden zwei Rechnungsprüfer:innen mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Gibt es mehr als zwei Kandidat:innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung sowie die Jahresabschlussrechnung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Der Vollversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Die Vollversammlung entlastet die Rechnungsprüfer:innen durch Annahme ihres Berichtes. Die Rechnungsprüfer:innen können auch nicht Mitglieder des Jugenddienst Überetsch KDS sein.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer:innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Gibt es mehr als eine:n Kandidat:in, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus einem Vereinsmitglied und einem/einer Rechnungsprüfer:in zusammen, welche:r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und erfüllt die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors, nach Möglichkeit im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

Artikel 14: Schlussbestimmung

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und die anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.